

Aktenzeichen: 7 AZN 110/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 19. April 1984

- 7 AZN 110/84 -

I. Arbeitsgericht

Wineburg

Urteil vom 3. November 1982

- 1 Ca 361/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Niedersachsen

Urteil vom 12. Januar 1984

- 6, 3a 161/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AEN 110/84

6 Sa 161/82 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

PP.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. April 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 12. Januar 1984 - 6 Sa 161/82 - wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

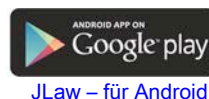
I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

1. Die Beschwerde hat zwar dargelegt - wenn auch nicht klar einen Rechtssatz zitiert -, daß das Landesarbeitsgericht ausgeführt hat: "In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. AP Nr. 3, 4, 5 zu § 12 SchwbG) hat das Arbeitsgericht ausgeführt, daß der Klägerin der Schutz des Schwerbehindertengesetzes nicht zukomme, weil sie den Nachweis gegenüber der Beklagten durch Vorlage ihres Ausweises nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung, sondern erstmals mit Schriftsatz vom 20. September 1982 angekündigt und durch Vorlage im Termin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom 1. Oktober 1982 erbracht habe." Die Beschwerde hat auch auf die Entscheidung BAG AP Nr. 3 zu § 12 SchwbG (Urteil vom 23. Februar 1978 - 2 AZR 462/76 -) unter Ziff. III 3 c hingewiesen und vorgetragen, das Bundesarbeitsgericht habe in dieser Entscheidung ausgeführt, der Arbeitnehmer sei lediglich verpflichtet, auf einen von ihm gestellten Antrag oder auf eine bereits ihm zugute gekommene Anerkennung als Schwerbehinderter hinzuweisen.

Auf einer insoweit bestehenden Divergenz beruht das anzufechtende Urteil jedoch nicht, denn das Landesarbeitsgericht hat im anzufechtenden Urteil auf das Vorbringen der Klägerin in ihrer Berufungsbegründung abgestellt und geprüft, ob die Klägerin schriftlich ihre Schwerbehinderteneigenschaft der Beklagten vor der Kündigung bereits mitgeteilt habe. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit das Schreiben der Klägerin vom 8. Januar 1982 geprüft und dieses Schreiben dahin ausgelegt, es sei als Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft ungeeignet. Zwar erscheint der Ausdruck "Nachweis" zumindest mißverständlich und könnte auf eine Divergenz hinweisen. Das Landesarbeitsgericht hat aber im nachfolgenden Satz ausdrücklich darauf hingewiesen, es reiche aus, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft verlautbart ist oder sonst offenkundig sei. Es hat dann abschließend erläutert, die Klägerin habe mit diesem Schreiben nicht deutlich genug auf einen Schwerbehindertenbescheid hingewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat ferner erwogen, ob die Klägerin hinreichend deutlich auf ihre Schwerbehinderteneigenschaft hingewiesen habe durch Eintrag eines Freibetrages in der Lohnsteuerkarte 1981. Dies hat das Landesarbeitsgericht verneint mit der Begründung, steuerliche Freibeträge könnten aus verschiedensten Anlässen eingetragen werden. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht durch Auslegung der Aussagen der Zeugen K und R geprüft, ob die Klägerin bereits im Juni 1981 auf ihre Schwerbehinderteneigenschaft hingewiesen habe und dies nach Würdigung der Zeugenaussagen ebenfalls verneint. Nach alledem hat das Landesarbeitsgericht nicht lediglich darauf abgestellt, ob die Klägerin den Nachweis der



Schwerbehinderteneigenschaft durch Vorlage ihres Ausweises innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung geführt habe, sondern auch geprüft, ob die Klägerin durch eine sonstige Mitteilung auf ihre Schwerbehinderteneigenschaft innerhalb eines Monats hingewiesen habe. Das anzufechtende Urteil beruht daher nicht auf dem mißverständlichen ersten Absatz, den das Landesarbeitsgericht mit den Zitaten auf die Entscheidungen AP Nr. 3, 4 und 5 zu § 12 SchwbG eingeleitet hat.

Wenn die Beschwerde meint, die Klägerin habe durch das Telefongespräch im Herbst 1981 bereits den Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin, K , ausreichend über ihre Schwerbehinderteneigenschaft informiert und damit alles getan, was von ihr erwartet werden konnte, so wird eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt, nämlich die Beweiswürdigung oder die Auslegung der Erklärungen der Klägerin bzw. der Zeugen. Insoweit könnte der Senat das anzufechtende Urteil erst im Rahmen einer zulässigen Revision überprüfen.

2. Im Zusammenhang mit der Regelfrist von einem Monat für die Mitteilung der Schwerbehinderteneigenschaft ist eine Divergenz nicht aufgezeigt worden. Wenn die Beschwerde rügt, das Landesarbeitsgericht habe verkannt, daß eine Verwirkung nur eintrete, wenn der Arbeitgeber mangels entgegenstehender Information sich darauf verlassen habe, ein besonderer Kündigungsschutz bestehe nicht, so wird eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt. Abgesehen davon hat das Bundesarbeitsgericht in den angezogenen Entscheidungen nicht technisch auf Verwirkung abgestellt, sondern auf eine Ausschußfrist (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 12 SchwbG, zu III 3 d der Gründe).

3. Zur Frage der Sozialwidrigkeit hat die Beschwerde keine Rechtssätze aufgezeigt, die divergieren könnten, sondern lediglich wiederum eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt. Zur Frage des Abkehrwillens hat die Beschwerde dem Landesarbeitsgericht nur vorgeworfen, es habe unterlassen, eine notwendige Abwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen des Arbeitnehmers einerseits und denen des Arbeitgebers andererseits vorzunehmen und den Begriff "Abkehrwille" anders ausgelegt als das Bundesarbeitsgericht in der Entscheidung AP Nr. 16 zu § 1 KSchG.



III. Die Beschwerde ist nach alledem mit der Kostenfolge aus
§ 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5
Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Röhler

Triebfürst





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)